



Vereinigung der
Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

An den
Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie im Landtag NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Düsseldorf, den 22. November 2002

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes
(Mittelstandsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zu o.a. Gesetzentwurf möchten wir diesen aus unserer Sicht wie folgt kommentieren:

1. Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unterstützen grundsätzlich die Bemühungen der Landesregierung um eine Neuordnung der Mittelstandsförderung. In vielen Bundesländern existieren bereits Gesetze zur Förderung des Mittelstandes. Insofern begrüßen es die Industrie- und Handelskammern, dass nun auch die nordrhein-westfälische Landesregierung bestrebt ist, diesen Vorbildern zu folgen, und die höhere Bedeutung, die sie Mittelstandsthemen beimessen will, gesetzgeberisch verankern möchte. Aus unserer Sicht ist der vorliegende Gesetzentwurf in vielen Punkten sogar konkreter und verbindlicher gefasst als vergleichbare Gesetze in anderen Bundesländern: Er geht instrumentell darüber hinaus, was beispielsweise in der Formulierung einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, in der Bestellung eines Mittelstandsbeirats oder in der Ernennung einer / eines Mittelstandsbeauftragten manifest wird.

2. Mit der Regelung des § 4 soll sicher gestellt werden, dass die Grundsätze und Ziele des Mittelstandsgesetzes durch das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere öffentliche Stellen zu beachten sind. Diese Bindungswirkung wird durch die Einschränkungen in der Gesetzesbegründung zu § 4 insoweit deutlich relativiert, dass dieses Gesetz keine Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts beinhaltet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Rechte, die den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zustehen, vom Geltungsbereich des Mittelstandsgesetzes nicht erfasst werden. Andererseits kann die Selbstverwaltung auch nicht relevant betroffen oder sogar eingeschränkt sein, wenn es um die Verbindlichkeit allgemeiner politischer Ziele geht, die je nach örtlichen Verhältnissen konkretisiert werden müssen.

Entscheidend für die Wirkungsentfaltung und den Erfolg des Mittelstandsgesetzes wird daher die inhaltliche Akzeptanz des Gesetzes durch die Kommunen auch bei fehlender Bindungswirkung sein. Denn gerade im kommunalen Bereich ist die Mittelstandsrelevanz von gemeindlichen Rechtsregeln und Verwaltungsentscheidungen besonders hoch. Beispiele hierfür sind die Themenfelder

- Städtebau, Stadtmarketing und Handel,
- Gewerbeflächen für Industrie bzw. produzierendes Gewerbe,
- Infrastruktur,
- Gebühren, Gewerbesteuer,
- Wirtschaftsförderung.

3. Die Berufung einer(s) Mittelstandsbeauftragten wird von den Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen nachdrücklich begrüßt. Die / der Beauftragte kann als Clearingstelle innerhalb der Verwaltung fungieren und ist dadurch in der Lage, die Interessen des Mittelstandes im laufenden Verwaltungsvollzug, bei der Gesetzgebung und bei der Bestimmung politischer Ziele im allgemeinen zu vertreten. Sie / er sollte als Ansprechpartner und Ombudsmann des Mittelstandes neben der Beratungsfunktion auch eine Beanstandungsfunktion, jedoch keine Gerichtsfunktion übernehmen. Ihr / sein Gewicht ist politischer Natur und bestimmt sich nach Kompetenz und Integrität der Person und ihrer Unabhängigkeit.

Die / der Mittelstandsbeauftragte sollte kein Hilfs- oder Kontrollorgan der Landesregierung sein, sondern Wahrer und Walter eines übergeordneten Ziels der Politik in NRW. Deshalb wäre eine Berufung durch die Landesregierung - nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen durch den Wirtschaftsminister - sinnvoll, die an das Benehmen mit dem Landtag oder den Wirtschaftsausschuss zu binden ist.

4. Die Qualität des Mittelstandsgesetzes und die Ernsthaftigkeit des damit verbundenen Anliegens müssen sich beweisen, im Verwaltungshandeln, in der Landesgesetzgebung und in der Beteiligung an Entscheidungen auf Bundesebene. Nordrhein-Westfalen muss bewusst aus der Interessenlage des Landes heraus und nicht aus vermeintlicher Solidarität, aus politischer Opportunität oder aus Parteidisziplin handeln.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Georg Crone-Erdmann
Hauptgeschäftsführer